



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 203-2025  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.468

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)  
Schlup (Schüpfen, SVP)  
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Stufengerechte Umsetzung der Gewässerräume

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 104a BV höher zu gewichten und Flächen von Gewässerräumen zu befreien, die zur Ernährungssicherheit unabdingbar sind;
2. die Wahrung der Gemeindeautonomie bei Gewässerraumkonzepten zu fördern;
3. die Koordination zwischen den Ämtern und den zuständigen Direktionen bei Renaturierungsprojekten zu verbessern;
4. den maximalen Spielraum bei der Festlegung von Gewässerräumen in Bauzonen zu nutzen.

### Begründung:

Die Ressourcen von Fruchtfolgeflächen (FFF) für die Ernährungssicherheit sind rar und knapp. Bei einer fachgerechten Beurteilung aller noch verfügbaren Fruchtfolgeflächen, die nicht durch Gewässerräume blockiert sind, wird die gesetzlich vorgeschriebene Fläche im Kanton Bern wahrscheinlich zu klein ausfallen.

Die Festlegung oder die Bestimmung von Gewässerräumen lässt Ausnahmen zu. Die Gemeinden sind sich meist nicht bewusst, ihre Kompetenzen und Möglichkeiten mitzubestimmen oder per Gemeindereglement Ausnahmen zu bestimmen. Häufig werden Ingenieurbüros beauftragt, die Gewässerräume zu planen und beim AGR bewilligen zu lassen. Der Vorstoss ist ein Begehren der Bevölkerung, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinden und der produzierenden Landwirtschaft vernünftig anzuwenden. Die

Praxis der beauftragten Fachbüros, entspricht einseitig immer mehr der Zielsetzung der Ämter und Direktionen.

Die Abwägung für einen Gewässerraum darf die Gemeindeautonomie nicht mehr tiefer bewerten, vor allem eine bewilligte Bauzone nicht mehr beschränken, wenn eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das besagte Gewässer nicht vernünftig wieder renaturiert werden kann. Die Beispiele in der Gemeinde Aarberg von eingedolten Gewässern, mit bis zu neun Metern unter dem Terrain, sind ein Beispiel für Vernunft und Realität.

Bei Renaturierungsprojekten an Fliessgewässern werden oft die Interessen und die Zusammenhänge der Auswirkungen ungenügend koordiniert und abgestimmt. Z. B. ist eine Erweiterung eines Fliessgewässers für Hochwasserschutz gegensätzlich zu den Interessen des Fischereinspektorats.

Die Folgen bei der Festlegung von Gewässerräumen für die Produktion von Nahrungsmitteln, die privaten Grundstücke an Gewässern und die Rechte in bewilligten Bauzonen dürfen nicht länger tiefer gewichtet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Kantonsweit sind mehrere Revisionen von Ortsplanungen aufgrund von Gewässer-  
raumfestlegungen teils über Jahre hängig.

Verteiler

– Grosser Rat